

Richtlinie

**des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur
INVESTIVEN FÖRDERUNG IM RAHMEN DER DIVERSIFIZIERUNGSBEI-
HILFE ZUCKER
vom 01.09.2008 Nr. M 4-7613.1-163**

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (2006/C 319/01).
- die **Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission** vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen¹.
- die Art. **23 und 44** der **Bayer. Haushaltsordnung** und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen. Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Nummer L 379 vom 28.12.2006, S.5

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung des Umstrukturierungsprozesses, der aufgrund der Beschlüsse zur Zuckermarktordnung erforderlich ist, können Maßnahmen zur Verbesserung einer wettbewerbsfähigen Zuckerrübenverwertung und -erzeugung in landwirtschaftlichen Unternehmen oder Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen (in Bayern) in Wirtschaftsgüter, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Zuckerrübenproduktion und -verwertung durch

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung dienen.

2.2 Bemessungsgrundlage der Förderung

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen nach Nr. 2.1 sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben für:

2.2.1 Vliesabrollgeräte zum Aufziehen von Schutzvlies auf Rübenmieten einschließlich der Erstausrüstung mit Schutzvlies

2.2.2 Logistiksysteme zur Einsatzsteuerung der Maschinen und Geräte von Rübenrode-, -lade- und -abfuhrgemeinschaften.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

2.3.1 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

2.3.2 Umsatzsteuer und Eigenleistungen.

2.4 Fördereinschränkungen

2.4.1 Logistiksysteme nach Nr. 2.2.3 können nur von Rode-, Lade- und Abfuhrgemeinschaften (siehe Nr. 3.1.2 dieser Richtlinie) beantragt werden.

2.4.2 Für das zur Erstausstattung beantragte Schutzvlies ist eine Bedarfsberechnung vorzulegen.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger

3.1.1 Unternehmen der Landwirtschaft mit Betriebssitz in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn

entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen

und

- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird

oder

das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

3.1.2 Gesellschaften, Genossenschaften oder sonstige Gemeinschaften von landwirtschaftlichen Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, wenn die gemeinsame Organisation und Durchführung der Rübenrodung und/oder Rübenabfuhr Hauptzweck der Gemeinschaft ist sowie Lohnunternehmer.

3.1.3 Nicht gefördert werden

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt

oder

die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

3.2 Zuwendungsvoraussetzung

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen. Ausgenommen hiervon sind Gesellschaften, Genossenschaften oder sonstige Gemeinschaften von landwirtschaftlichen Unternehmen gemäß 3.1.2.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt (Projektförderung - Anteilfinanzierung).

Unterschreitet das zuwendungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 20 000 €, wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 400 000 € und einen Zuschussbetrag von 100 000 € je Zuwendungsempfänger. Diese Obergrenze kann während der Laufzeit dieses Programms höchstens einmal ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Bei Unternehmen nach Nr. 3.1.2 wird die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe¹ gewährt. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten Beihilfe darf in

diesen Fällen 200 000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht übersteigen.

4.2 Höhe der Zuwendungen

Bei Investitionen nach Nr. 2 wird ein Zuschuss in Höhe von **bis zu 25 %** gewährt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht nachstehend oder im Zuwendungsbescheid <Diversifizierungsbeihilfe Zucker> etwas anderes bestimmt ist.

5.1 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen seitens des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen oder des Maschinenringes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Leistungen von Gesellschaften, Genossenschaften oder sonstigen Gemeinschaften für die Anteilseigner, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

5.3 Vergabe von Aufträgen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks <Antrag auf Diversifizierungsbeihilfe Zucker> (Anlage 1 zur RL) bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (Bewilligungsstelle) einzureichen.

6.2 Entscheidung über den Antrag

Die Bewilligungsstelle an der Landesanstalt für Landwirtschaft entscheidet über den Antrag. Dazu gibt sie die Antragsdaten in die EDV ein und erteilt im Rahmen des Bewilligungskontingents ggf. einen Zuwendungsbescheid.

Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. Ablehnung geltende Richtlinie.

Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall (z. B. wegen Unaufschiebbarkeit der Maßnahmen) zustimmen, dass mit den Maßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen wird. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn kann jedoch kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

6.3 Prüfung des Verwendungsnachweises und Mittelfreigaben bzw. -abrufe

Die Zuschüsse werden nach Prüfung durch die Bewilligungsstelle zur Auszahlung erst freigegeben, wenn der Antragsteller die Rechnungen über zuwendungsfähige Ausgaben sowie die entsprechenden Zahlungsnachweise bei der Bewilligungsstelle vorgelegt hat.

Teilabrechnungen sind nicht möglich.

Die Zuschüsse werden auf die im Förderantrag ausgewiesene Bankverbindung des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.

Die Bewilligungsstelle prüft den vorgelegten Endverwendungsnachweis und die antrags- und bestimmungsgemäße Durchführung der Maßnahmen verwaltungsmäßig.

6.4 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Lieferung.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert. Die Zweckbindung wird stichprobenartig durch die Ämter für Landwirtschaft und Forsten geprüft.

6.5 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.09.2008 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2009 außer Kraft. Die Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

gez.

Josef Huber

Ministerialdirektor